



Parkierungsreglement; 1. Nachtrag

1. Ausgangslage

Das Parkierungsreglement wurde am 7. September 2010 erlassen und ist seit 1. September 2012 in Kraft. Seither sind Gesetzesänderungen in Kraft getreten und ist das Agglomerationsprogramm überarbeitet worden.

Die Parkplatzbewirtschaftung im Zentrum war bereits im Jahr 2014 Thema im Parlament. In der Beantwortung der Interpellation Stefan Harder (FLiG) "Zentrumsgestaltung" hat sich der Stadtrat bereit erklärt, die Parkplatzbewirtschaftung und das Parkierungskonzept zu überprüfen und dem Parlament wieder Bericht zu erstatten.

Der Stadtrat hat zwischenzeitlich das Parkierungskonzept vom 5. Oktober 2016 genehmigt. Ziel des Konzepts ist es, die maximale Parkdauer sowie die Gratis-Parkzeit zu vereinheitlichen. Im Zentrum soll eine Langzeitparkierung nicht mehr möglich sein. Unbegrenzte Parkzeiten sollen nur noch auf dem Bedaplatz und dem Marktplatz und nur mit Parkkarte/-tickets zugelassen werden. Grundsätzlich soll auf allen Parkplätzen Gebühren erhoben werden. Das Parkierungskonzept ist von SNZ Ingenieure und Planer AG verfasst, die Arbeit wurde durch ein Begleitgremium unterstützt.

Als Folge aus dem Parkierungskonzept ergibt sich Änderungsbedarf beim Parkierungsreglement vom 7. September 2010 sowie beim Gebührentarif vom 7. November 2012. Für den Erlass des Parkierungsreglementes ist das Stadtparlament, für den Gebührentarif der Stadtrat zuständig.

2. Inhalt des 1. Nachtrages Parkierungsreglement

2.1 Gehbehinderte Personen

Am 1. Juli 2012 wurden Änderungen in der Verkehrsregelungsverordnung (SR 741.11) in Kraft gesetzt. In Art. 20a sind neue Bestimmungen über die Parkierungserleichterung für gehbehinderte Personen enthalten. Gehbehinderte Personen dürfen an Stellen, die mit einem Parkverbot signalisiert oder markiert sind, bis höchstens drei Stunden und auf Parkplätzen zeitlich unbeschränkt parkieren.

Eine Parkkarte wird ausgestellt für Personen, die mit ärztlichem Zeugnis eine erhebliche Gehbehinderung nachweisen sowie für Halter von Fahrzeugen, die nachweislich für den häufigen Transport von erheblich gehbehinderten Personen eingesetzt werden. Die Parkkarte wird durch die kantonale Behörde ausgestellt.

Im Parkierungsreglement wird der Text der geänderten Bundesgesetzgebung angepasst.

2.2 Pendler

Im Parkierungskonzept vom 5. Oktober 2016 wird die Empfehlung abgegeben, die Pendlerkarten aus folgenden Gründen nicht mehr anzubieten:

- Zweck der Blauen Zone in Wohngebieten ist, Fremdverkehr von Wohngebieten fernzuhalten.
- Im Baubewilligungsverfahren werden die Pendlerparkplätze entsprechend dem öV-Angebot reduziert, um den Pendlerverkehr auf den öV zu verlagern.
- Mit den Pendlerkarten wird diese verkehrslenkende Massnahme unterlaufen. In Gossau mit dem stark überlasteten Strassennetz ist dies relevant.

- Mit dem Verzicht auf die Pendlerparkkarten kann ein Beitrag zur Reduktion des Motorfahrzeugverkehrs während den Verkehrsspitzen geleistet werden.

Die Auswertung des Verkaufs der Pendlerparkkarten zeigt folgendes Bild:

- Im Jahr 2015 wurden 179 Pendlerparkkarten unterschiedlicher Zeitdauer an 65 Personen verkauft.
- Von diesen haben 35 Personen 1 Monat bis 3 Monate, 19 Personen 4 bis 6 Monate und 11 Personen 7 bis 12 Monate gelöst.
- Im Jahr 2016 wurden 191 Pendlerparkkarten unterschiedlicher Zeitdauer an 71 Personen verkauft.
- Von diesen haben 42 Personen 1 Monat bis 3 Monate, 14 Personen 4 bis 6 Monate und 15 Personen 7 bis 12 Monate gelöst.
- Bei 1 Monat bis 3 Monaten und 4 bis 6 Monaten wurden hauptsächlich Parkkarten von 1 Monat Gültigkeit und nicht in aufeinander folgenden Monaten gelöst.
- Echte Pendler, die über einen längeren Zeitraum und jahresübergreifend Pendlerkarten gelöst haben, waren etwa 19 Personen.

2.3 Handwerkerkarte

Gemäss Parkierungskonzept und auf Anregung des Gewerbevereins Gossau soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass eine Handwerkerkarte für mehrere Betriebsfahrzeuge ausgestellt werden kann. Das heisst, die Karte ist auf verschiedene Fahrzeuge übertragbar. Der Reglementtext wird entsprechend angepasst.

2.4 Besucher

Für Besucher können Tagesbewilligungen gelöst werden. Damit kein unerwünschtes Parkieren und kein unerwünschter Verkehr in die Wohnquartieren gelangt, sollen Tagesbewilligungen künftig nur noch durch Anwohner bezogen werden können. Dadurch wird verhindert, dass Pendler oder Bahnbenutzer etc. Tagesbewilligungen kaufen. Für Pendler und Bahnbenutzer stehen Parkplätze (P+R Bahnhof, Markt- und Bedaplatz) sowie Tiefgaragen (Perron 3 und Fürstenlandsaal) zur Verfügung.

3. Verfahren für 1. Nachtrag Parkierungsreglement

Das Parlament beschliesst nach Art. 10 lit. a) und Art. 39 der Gemeindeordnung über Geschäfte, welche dem fakultativen Referendum unterstehen.

Stimmt das Stadtparlament dem 1. Nachtrag zu, wird anschliessend das Referendumsverfahren durchgeführt.

4. Nachtrag Gebührentarif Parkierungsreglement

Als Konsequenz aus dem Parkierungskonzept hat der Stadtrat beschlossen, die Bewirtschaftung der Parkplätze im Zentrum von Gossau einheitlicher zu regeln. Entlang der St. Galler- und Herisauerstrasse soll die Parkzeit 30 Minuten betragen, auf dem Kirchplatz und auf dem Parkplatz Amtshaus 2 Stunden und auf dem Lindenplatz 4 Stunden. Auf allen übrigen Parkplätzen im Zentrum soll die Parkdauer auf 1 Stunde festgelegt werden. Neu wird auch der Parkplatz Buechenwald in die Bewirtschaftung einbezogen.

Der Stadtrat beabsichtigt ferner, die Gratis-Parkzeit für die ersten 30 Minuten weiterhin beizubehalten. Auch die Gebühren sollen weiterhin unverändert bleiben.

Der Erlass jenes Nachtrages liegt in der Kompetenz des Stadtrates. Der Stadtrat legt den Entwurf des Nachtrages dieser Vorlage bei. Der Stadtrat wird den Gebührentarif dann ändern, wenn der 1. Nachtrag zum Parkierungsreglement erlassen ist.

Antrag

1. Der 1. Nachtrag zum Parkierungsreglement wird erlassen

Stadtrat

Beilagen

- 1. Nachtrag zum Parkierungsreglement (zum Erlass)
- Entwurf 1. Nachtrag zum Gebührentarif (zur Kenntnisnahme)

1. Nachtrag zum Parkierungsreglement

Beilage zu Bericht und Antrag „Parkierungsreglement 1. Nachtrag“ vom 7. November 2018

Formulierung Parkierungsreglement vom 7. September 2010	Antrag Stadtrat vom 7. November 2018 für 1. Nachtrag	Begründung
	<p><u>Art. 4a Gebührenpflicht für gehbehinderte Personen</u> (neu) <u>Bei bewirtschafteten Parkplätzen sowie bei Parkhäusern mit Schranken besteht die Gebührenpflicht auch für Inhaber von Parkkarten für gehbehinderte Personen.</u></p>	<p>Die Gebührenpflicht für Gehbehinderte auf Parkplätzen und in Parkhäusern mit Schranken ergibt sich daraus, dass die Schranken nicht personell bedient werden, um Gehbehinderten die Durchfahrt gebührenfrei zu gewährleisten.</p>
<p>Art. 5 Blaue Zone In den als Blaue Zone bezeichneten Gebieten ist das Parkieren während der auf der Parkscheibe angegebenen Zeiten gestattet.</p> <p>Bewilligungen, welche für die Erweiterte Blaue Zone ausgestellt werden, gelten in diesen Gebieten nicht.</p>	<p>Art. 5 Blaue Zone In den als Blaue Zone bezeichneten Gebieten ist das Parkieren während der auf der Parkscheibe angegebenen Zeiten gestattet.</p> <p><u>Ausnahmen bestehen für Inhaber von Parkkarten für gehbehinderte Personen.</u></p> <p>Bewilligungen, welche für die Erweiterte Blaue Zone ausgestellt werden, gelten in diesen Gebieten nicht.</p>	<p>Gehbehinderte Personen dürfen auf Parkplätzen zeitlich unbegrenzt parkieren.</p>

**Formulierung Parkierungsreglement
vom 7. September 2010**

**Antrag Stadtrat vom 7. November 2018
für 1. Nachtrag**

Begründung

Art. 7 Bewilligungen

Das Parkieren in der Erweiterten Blauen Zone über die für die Blaue Zone geltende Höchstzeit hinaus bedarf der Bewilligung und ist gebührenpflichtig.

Bewilligungen werden abgegeben an:

- Anwohner und Betriebsinhaber;
- Pendler;
- Handwerker;
- Gehbehinderte;
- Ärzte und Spitexdienste;
- Besucher

Art. 7 Bewilligungen

Das Parkieren in der Erweiterten Blauen Zone über die für die Blaue Zone geltende Höchstzeit hinaus bedarf der Bewilligung und ist gebührenpflichtig.

Bewilligungen werden abgegeben an:

- Anwohner und Betriebsinhaber;
- ~~Pendler~~
- Handwerker;
- ~~Gehbehinderte~~
- Ärzte und Spitexdienste;
- Besucher

Im Parkierungskonzept wird bezüglich der **Pendlerkarten** die Empfehlung abgegeben, die Pendlerkarte sei aus folgenden Gründen nicht mehr anzubieten:

- Zweck der Blauen Zone in Wohngebieten ist, Fremdverkehr von Wohngebieten fernzuhalten (siehe auch Vorgaben Agglomerationsprogramm).
 - Im Baubewilligungsverfahren werden die Pendlerparkplätze entsprechend dem öV-Angebot reduziert, um den Pendlerverkehr auf den öV zu verlagern.
 - Mit den Pendlerparkkarten wird diese verkehrslenkende Massnahme unterlaufen. In Gossau mit dem stark überlasteten Strassennetz ist dies relevant.
 - Mit dem Verzicht auf die Pendlerparkkarten kann ein Beitrag zur Reduktion des Motorfahrzeugverkehrs während den Verkehrsspitzen in Gossau geleistet werden.
- Somit kann diese Bestimmung aufgehoben werden.

Mit Ausnahme auf öffentlichen Parkplätzen und in Parkhäusern mit Schranken ist das Parkieren für **Gehbehinderte** nicht gebührenpflichtig, somit kann diese Bestimmung aufgehoben werden.

Formulierung Parkierungsreglement vom 7. September 2010	Antrag Stadtrat vom 7. November 2018 für 1. Nachtrag	Begründung
<p>Art. 9 Pendler Als Pendler gelten Fahrzeugführer:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die nicht im Gebiet der Erweiterten Blauen Zone wohnen und im Gebiet der Erweiterten Blauen Zone zeitlich unbeschränkt parkieren; b) die im Gebiet der Erweiterten Blauen Zone wohnen und zusätzlich in anderen Sektoren als dem Wohnsektor zeitlich unbeschränkt parkieren 	<p>Art. 9 Pendler <u>Art. 9 wird aufgehoben</u></p>	<p>Begründung siehe Art. 7</p>
<p>Art. 10 Handwerker Als Handwerker gelten Personen, die in der Erweiterten Blauen Zone ihr Fahrzeug (fahrende Werkstatt) für die Dauer eines Kundenauftrages in der Nähe des Einsatz-ortes abstellen müssen.</p> <p>Für Handwerker wird auf schriftlichen Antrag eine Bewilligung zum zeitlich unbeschränkten Parkieren für alle Sektoren der Erweiterten Blauen Zone ausgestellt.</p>	<p>Art. 10 Handwerker Als Handwerker gelten Personen, die in der Erweiterten Blauen Zone ihr Fahrzeug (fahrende Werkstatt) für die Dauer eines Kundenauftrages in der Nähe des Einsatzortes abstellen müssen.</p> <p>Für Handwerker wird auf schriftlichen Antrag eine Bewilligung zum zeitlich unbeschränkten Parkieren für alle Sektoren der Erweiterten Blauen Zone ausgestellt.</p> <p><u>Die Parkkarte kann für mehrere Betriebsfahrzeuge ausgestellt werden.</u></p>	<p>Im Parkierungskonzept und auf Anregung des Gewerbevereins Gossau soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Handwerkerkarte für mehrere Betriebsfahrzeuge ausgestellt werden kann. Das heisst, die Karte ist auf verschiedene Fahrzeuge übertragbar.</p>

Formulierung Parkierungsreglement vom 7. September 2010	Antrag Stadtrat vom 7. November 2018 für 1. Nachtrag	Begründung
<p>Art. 11 Gehbehinderte Als Gehbehinderte gelten Personen mit Wohnsitz in Gossau, welche eine "Parkkarte für behinderte Personen" des Strassenverkehrsamtes besitzen. Diese Parkkarte berechtigt, ausserhalb des eigenen Wohnsektors das Fahrzeug zusammen mit der Parkscheibe maximal 6 Stunden über die erlaubte Zeit hinaus abzustellen. Weiter berechtigt sie zum Parkieren auf gekennzeichneten Parkfeldern für gehbehinderte Personen.</p>	<p>Art. 11 Gehbehinderte Personen <u>Als Gehbehinderte gelten Personen, die eine "Parkkarte für behinderte Personen", ausgestellt von einer zuständigen kantonalen Stelle, besitzen.</u></p> <p><u>Die Rechte aus einer solchen Parkkarte ergeben sich aus der Verkehrsregelverordnung (SR 741.11).</u></p> <p><u>Weiter berechtigt sie zum Parkieren auf gekennzeichneten Parkfeldern für gehbehinderte Personen.</u></p>	Begründung siehe Art. 4a
<p>Art. 13 Besucher Für Besucher werden Tagesbewilligungen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren im Gebiet der Erweiterten Blauen Zone angeboten.</p>	<p>Art. 13 Besucher Für Besucher werden Tagesbewilligungen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren im Gebiet der Erweiterten Blauen Zone angeboten.</p> <p><u>Die Tagesbewilligungen können ausschliesslich durch die Anwohner und Betriebsinhaber selbst bezogen werden.</u></p>	Damit nicht unerwünschtes Parkieren und unerwünschter Verkehr in den Wohnquartieren erfolgt, können Tagesbewilligungen ausschliesslich durch Anwohner und Betriebsinhaber bezogen werden. Dadurch wird verhindert, dass Pendler oder Bahnbenutzer etc. Tagesbewilligungen kaufen können. Für Pendler und Bahnbenutzer stehen Parkplätze (P+R Bahnhof, Marktplatz und Bedaplatz) und Tiefgaragen (Perron 3 und Fürstenlandsaal) zur Verfügung.
<p>Art. 15 Gebührenpflicht Die Bewilligung zum unbeschränkten Abstellen von Fahrzeugen in der Erweiterten Blauen Zone wird gegen Gebühr abgegeben.</p>	<p>Art. 15 Gebührenpflicht Die Bewilligung zum unbeschränkten Abstellen von Fahrzeugen in der Erweiterten Blauen Zone wird gegen Gebühr abgegeben.</p> <p><u>Von Personen, die eine "Parkkarte für behinderte Personen" besitzen, wird keine Gebühr erhoben.</u></p>	Gehbehinderte Personen können in der EBZ Zone gebührenfrei parkieren.

Formulierung Parkierungsreglement vom 7. September 2010	Antrag Stadtrat vom 7. November 2018 für 1. Nachtrag	Begründung
<p>Art. 18 Parkzeiten und Gebühren Der Stadtrat erlässt den Tarif für das Parkieren auf öffentlichem Grund und bestimmt die Parkzeiten.</p> <p>Es gilt folgender Gebührenrahmen:</p> <p>a) Für die Erweiterte Blaue Zone (EBZ) Anwohner und Betriebsinhaber CHF 35.00 bis 70.00/Monat, CHF 400.00 bis 840.00/Jahr</p> <p>Pendler CHF 80.00 bis 140.00/Monat, CHF 900.00 bis 1'600.00/Jahr</p> <p>Handwerker CHF 0.00 bis 8.00/Tag, CHF 0.00 bis 600.00/Jahr</p> <p>Gehbehinderte CHF 0.00 bis 60.00/Jahr</p> <p>Ärzte und Spitexdienste CHF 0.00 bis 60.00/Jahr</p> <p>Besucher CHF 6.00 bis 12.00/Tag</p>	<p>Art. 18 Parkzeiten und Gebühren Der Stadtrat erlässt den Tarif für das Parkieren auf öffentlichem Grund und bestimmt die Parkzeiten.</p> <p>Es gilt folgender Gebührenrahmen:</p> <p>a) Für die Erweiterte Blaue Zone (EBZ) Anwohner und Betriebsinhaber CHF 35.00 bis 70.00/Monat, CHF 400.00 bis 840.00/Jahr</p> <p>Pendler CHF 80.00 bis 140.00/Monat, CHF 900.00 bis 1'600.00/Jahr</p> <p>Handwerker CHF 0.00 bis 8.00/Tag, CHF 0.00 bis 600.00/Jahr</p> <p>Gehbehinderte CHF 0.00 bis 60.00/Jahr</p> <p>Ärzte und Spitexdienste CHF 0.00 bis 60.00/Jahr</p> <p>Besucher CHF 6.00 bis 12.00/Tag</p>	<p>Begründung siehe Art. 7</p>

**Formulierung Parkierungsreglement
vom 7. September 2010**

**Antrag Stadtrat vom 7. November 2018
für 1. Nachtrag**

Begründung

Art. 21a Inkrafttreten 1.Nachtrag

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten des 1.
Nachtrags.

1. Nachtrag

Vom Stadtparlament erlassen am XY.

Stadtparlament

Markus Mauchle
Präsident

Toni Inauen
Stadtschreiber

Der 1. Nachtrag wurde vom XY bis XY dem
fakultativen Referendum unterstellt.

Der Stadtrat hat den 1. Nachtrag per XY in Kraft
gesetzt.